

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Altrip für das Haushaltsjahr

2011

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S.280), am 01.12.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan erhalten die §§ 1, 4 und 8 für das Jahr 2011 vom 16.02.2011 folgende Fassung:

Ergebnis- und Finanzhaushalt (§ 1)

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. Im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	9.295.100	306.000		9.601.100
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	9.841.700		114.000	9.727.700
Jahresverlust	<u>-546.600</u>		420.000	<u>-126.600</u>
2. Im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	8.223.700	306.000		8.529.700
die ordentlichen Auszahlungen	8.680.600		114.000	8.566.600
Saldo der ord. Ein- und Auszahlungen	<u>-456.900</u>		420.000	<u>-36.900</u>
die außerordentlichen Einzahlungen	300			300
die außerordentlichen Auszahlungen	0			0
Saldo der außerord. Ein- und Auszahlungen	<u>300</u>			<u>300</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.028.700		1.200.000	828.700
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.015.900		104.000	1.911.900
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Inv.tät.	<u>12.800</u>		1.096.000	<u>-1.083.200</u>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	672.800	676.000		1.348.800
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	229.000			229.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>443.800</u>			<u>1.119.800</u>

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 4)

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von **3.200.000 €** auf **3.900.000 €** festgesetzt.

Eigenkapital (§ 8)

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009	64.537.131,75 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010	63.863.881,75 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011	63.737.281,75 €

§ 2

Die sonstigen Festsetzungen der Haushaltssatzung für das Jahr 2011 vom 16.02.2011 bleiben unverändert.

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Altrip, den 07.12.2011
(gez. Jacob, Bürgermeister)

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Neben der Darstellung der Veränderungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt wird der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung von 3.200.000 € um 700.000 € auf 3.900.000 € neu festgesetzt. Die Festsetzung der Liquiditätskredite unterliegt nicht der Genehmigungspflicht und damit auch nicht deren Änderung (§ 98 Abs. 1 S. 2 GemO i.V.m. § 95 Abs. 4 GemO). Die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises hat mit Schreiben vom 05.12.2011 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung nach § 98 Abs. 1 i.V.m. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) erhoben.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt in der Zeit vom

16. Dezember 2011 bis einschließlich 03. Januar 2012

während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag, Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Altrip, Ludwigstraße 48 (Rathaus, Zimmer 208), zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der eine solche Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber der Gemeindeverwaltung Altrip geltend gemacht worden ist.

Altrip, den 08.12.2011
(Jacob, Bürgermeister)